

200 22 659 ALV  
KOJ/LUB/SEE

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 9. Januar 2023**

Verwaltungsrichter Kölliker  
Gerichtsschreiber Lüthi

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern**  
Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern  
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 19. Oktober 2022



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Der 1991 geborene A.\_\_\_\_\_ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) absolvierte vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2022 eine Lehre zum ... mit eidgenössischem Berufsattest (EBA; Akten des Amtes für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern [AVA bzw. Beschwerdegegner], Dossier RAV-Region Seeland-Berner Jura [act. II] 48, 50, 52, 74 f.). Am 15. Juli 2022 (Posteingang) meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an (act. II 76 f.) und am 2. August 2022 (Posteingang) stellte er Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 31. Juli 2022 (Akten des AVA, Dossier Arbeitslosenkasse B.\_\_\_\_\_ [act. IIA] 44-47). Nach vorgängiger Möglichkeit zur Stellungnahme (act. II 60) stellte das RAV den Versicherten mit Verfügung vom 8. September 2022 (act. II 34-36) wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen vor Antragstellung ab dem 1. August 2022 für die Dauer von vier Tagen in der Anspruchsberechtigung ein. Daran hielt das AVA auf Einsprache (act. II 15, 25-32) hin mit Entscheid vom 19. Oktober 2022 (Akten des AVA, Dossier Rechtsdienst [act. IIB] 2-4) fest.

### **B.**

Mit Eingabe vom 1. November 2022 (Postaufgabe) erhob der Versicherte Beschwerde. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentseides vom 19. Oktober 2022.

Mit Beschwerdeantwort vom 24. November 2022 schliesst der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 19. Oktober 2022 (act. IIB 2-4). Streitig und zu prüfen ist die Einstellung des Beschwerdeführers in der Anspruchsberechtigung für die Dauer von vier Tagen.

**1.3** Bei einer Einstelldauer von vier Tagen und einem Taggeldanspruch von Fr. 101.60 (act. IIA 6) liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, womit die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## 2.

**2.1** Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG müssen Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen wollen, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Sie müssen ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 139 V 524 E. 2.1.1 S. 525 und E. 2.1.4 S. 528).

**2.2** Aus der Pflicht, den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern, fliesst die Last für die versicherte Person, sich bereits vom Zeitpunkt der Kündigung des früheren Arbeitsverhältnisses an und damit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit intensiv um eine neue Arbeit zu bemühen. Die versicherte Person hat sich dementsprechend während einer allfälligen Kündigungsfrist, aber auch generell während der Zeit vor der Anmeldung, unaufgefordert um Stellen zu bemühen. Sie kann sich insbesondere nicht damit exkulpieren, nicht gewusst zu haben, dass sie schon vor der Anmeldung zum Leistungsbezug zur ernsthaften Arbeitssuche verpflichtet war und nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei. Bei der Anmeldung hat die arbeitslos gewordene Person den Nachweis ihrer Bemühungen um Arbeit vorzulegen (Art. 20 Abs. 1 lit. d AVIV). Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird sie sämtliche während der Kündigungsfrist getätigten Stellenbewerbungen einzureichen haben (BGE 139 V 524 E. 2.1.2 S. 526; SVR 2020 ALV Nr. 23 S. 72 E. 4.3).

Die Situation eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist mit derjenigen eines unbefristeten während der Kündigungsfrist vergleichbar. Daher muss sich die versicherte Person bei einer befristeten Anstellung schon vor deren Auslaufen, nämlich mindestens in den drei letzten Monaten, um eine neue Stelle bemühen, sofern ihr der Arbeitgeber die Verlängerung des Vertrages nicht rechtsverbindlich zugesichert hat (BGE 141 V 365 E. 2.2 S. 367; Ent-

scheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht {BGer}] vom 10. Dezember 2004, C 210/04, E. 2.2.3).

**2.3** Nach der Praxis sind als Arbeitsbemühungen im Sinne des Gesetzes in erster Linie gezielte Bewerbungen um offene Stellen zu verstehen, da einem solchen planmässigen Vorgehen am ehesten Erfolg beschieden ist. Blosser Anfragen bei möglichen Arbeitgebern sowie die Kontaktnahme mit Stellenvermittlungsbüros mögen als ergänzende Anstrengungen zur Beendigung von Arbeitslosigkeit durchaus sinnvoll sein. Da ihr Erfolg aber weitgehend vom Zufall abhängt, können sie systematische Bewerbungen um offene Stellen nicht ersetzen (ARV 1990 S. 133 E. 2a, 1987 S. 41 E. 2a).

**2.4** In quantitativer Hinsicht werden in der Praxis durchschnittlich zehn bis zwölf Stellenbewerbungen pro Monat in der Regel als genügend erachtet (BGE 141 V 365 E. 4.1 S. 369, 139 V 524 E. 2.1.4 S. 528). Dabei ist allerdings nicht schematisch auf eine rein quantitative Grenze abzustellen. Vielmehr ist die Qualität des Vorgehens der versicherten Person mit Blick auf die konkreten Umstände zu prüfen, wobei mitunter eine gezielte Arbeitssuche und gut dargestellte Bewerbungen besser sind als zahlreiche Arbeitsbemühungen (Entscheid des BGer vom 28. Juni 2010, 8C\_589/2009, E. 3.2; vgl. auch Entscheid des BGer vom 8. Januar 2018, 8C\_737/2017, E. 2.2).

### **3.**

**3.1** Aufgrund der Akten erstellt und unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2022 eine Lehre zum ... EBA erfolgreich absolvierte. Die kantonale Prüfungskommission informierte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Juni 2022 über die mit Erfolg bestandene Abschlussprüfung und erteilte ihm gleichentags das Berufsattest (act. II 52). In der Folge meldete er sich per 15. Juli 2022 beim RAV zur Arbeitsvermittlung an (act. II 76 f.)

**3.2** Vorab ist festzuhalten, dass versicherte Personen auch ohne entsprechende Aufforderung durch die Verwaltung im Rahmen der Schaden-

minderungspflicht zur Stellensuche verpflichtet sind (vgl. E. 2.2 hiavor). Bei solchen, die kurz vor Abschluss der Ausbildung stehen, beginnt die Pflicht zur Stellensuche (spätestens) im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Prüfungsergebnisse bzw. im Zeitpunkt der Anmeldung beim RAV, wenn diese zeitlich früher erfolgt (vgl. AVIG-Praxis ALE B319; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). Da der Beschwerdeführer bereits vor seiner Anmeldung beim RAV vom 15. Juli 2022 (act. II 76 f.), nämlich mit Schreiben vom 21. Juni 2022 über das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung informiert wurde (act. II 52), musste er bereits ab diesem Zeitpunkt um die Stellensuche bemüht sein. Dass er mit Empfang jenes Schreibens Kenntnis über den erfolgreichen Abschluss hatte, ergibt sich aus seinem Bewerbungsschreiben vom 29. Juni 2022 an C. \_\_\_\_\_, führte er darin doch aus, seit einer Woche ... zu sein (act. II 83). Im Übrigen stellte ihm auch der Lehrbetrieb am 1. Juli 2022 ein Arbeitszeugnis aus, in welchem auf den erfolgreichen Ausbildungsabschluss hingewiesen wurde (act. II 48). In Anbetracht dieser Ausgangslage ist nicht zu beanstanden, dass die Verwaltung den Beurteilungszeitraum für die Arbeitsbemühungen ab Schreiben vom 21. Juni 2022 (bzw. dessen tags darauf erfolgter Zustellung) bis 31. Juli 2022 festlegte (act. II 34; act. IIB 3). In diesem über einmonatigen Zeitraum weist der Beschwerdeführer lediglich die erwähnte eine Bewerbung an C. \_\_\_\_\_ aus (act. II 83); anderweitige Arbeitsbemühungen sind nicht belegt und werden auch nicht geltend gemacht. Dies ist mit Blick auf die Praxis, wonach durchschnittlich zehn bis zwölf Stellenbewerbungen pro Monat als genügend erachtet werden (vgl. E. 2.4 hiavor), im hier massgebenden Zeitraum offenkundig ungenügend.

**3.3** Als Entschuldigungsgrund für die ungenügenden Arbeitsbemühungen macht der Beschwerdeführer seine gesundheitliche Situation, namentlich Rückenbeschwerden seit November 2020 geltend. Dies überzeugt nicht. Der Beschwerdeführer legte der Verwaltung zwar eine (zweite) Verordnung zur Physiotherapie vom 27. Oktober 2021 (act. II 30) sowie ein Aufgebot zur Infiltration für den 3. Februar 2022 (bzw. gemäss handschriftlicher Notiz für den 10. Februar 2022) inkl. Einwilligungserklärung für die invasive Schmerztherapie (act. II 28 f.) vor. Eine gesundheitlich bedingte Verhinderung zur Vornahme von Stellenbewerbungen ab Bekanntgabe der

Prüfungsergebnisse im Juni 2022 ist damit jedoch keineswegs erstellt, zumal es dem Beschwerdeführer möglich war, seine Lehre in dieser Zeit erfolgreich abzuschliessen und auch eine Stellenbewerbung vorzunehmen. Die geltend gemachten Rückenprobleme hinderten ihn nicht daran, sich für weitere Stellen zu bewerben. Andere Gründe, welche den Verzicht auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen ermöglichen würden (vgl. AVIG-Praxis B320), sind nicht ersichtlich und werden auch nicht vorgebracht.

**3.4** Zusammenfassend ist mit dem Beschwerdegegner von ungenügenden Arbeitsbemühungen im massgebenden Beobachtungszeitraum auszugehen. Der Beschwerdeführer ist damit seiner Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 140 V 267 E. 5.2.1 S. 274) nur ungenügend nachgekommen, womit die Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu Recht erfolgt ist.

**3.5** Zu prüfen bleibt die Angemessenheit der verfügten Sanktion von vier Einstelltagen.

**3.5.1** Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG) und nicht nach der tatsächlichen Dauer der Arbeitslosigkeit (BGE 113 V 154; SVR 2006 ALV Nr. 20 S. 71 E. 3.1 f.). Massgebend ist das Gesamtverhalten der versicherten Person, das unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls, d.h. der objektiven und subjektiven Gegebenheiten zu würdigen ist (BGE 141 V 365 E. 4.1 S. 369). Die Dauer der Einstellung beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 lit. a - c AVIV). Die Einstellung gilt nur für Tage, für die die arbeitslose Person die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIG).

Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Organe der Arbeitslosenversicherung nach pflichtgemäsem Ermessen. Das Sozialversicherungsgericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Verwaltung setzen; die Rekursbehörde muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche ihre abweichende Ermessensausübung als näher liegend erscheinen lassen (BGE 123 V 150 E. 2 S. 152; SVR 2020 ALV Nr. 11 S. 36 E. 3.3; ARV 2020 S. 95 E. 4.2).

**3.5.2** Bei der mit Verfügung vom 8. September 2022 (act. II 34-36) festgesetzten und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Oktober 2022 (act. IIB 2-4) bestätigten Einstelldauer in der Anspruchsberechtigung von vier Tagen geht der Beschwerdegegner vom untersten Bereich des leichten Verschuldens aus (Art. 45 Abs. 3 lit. a AVIV). Dies hält in Würdigung der gesamten objektiven und subjektiven Umstände einer Ermessensprüfung stand (vgl. E. 3.5.1 hiervor). Gemäss "Einstellraster" des vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen Kreisschreibens AVIG-Praxis ALE (<[www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)>, Rubrik: Arbeitgeber/Publicationen/Kreisschreiben/AVIG-Praxis; D79 Ziff. 1.A/1 bzw. 2) liegt die Anzahl Einstelltage für ungenügende Arbeitsbemühungen bei einmonatiger Kündigungsfrist bei drei bis vier Tagen bzw. bei zweimonatiger Kündigungsfrist bei sechs bis acht Tagen, was auf den hier zur Diskussion stehenden Beobachtungszeitraum analog anwendbar ist (vgl. E. 2.2 hiervor). Es besteht mithin kein Anlass, die Sanktion von vier Einstelltagen aufzuheben bzw. das Sanktionsmass zu reduzieren.

**3.6** Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Oktober 2022 (act. IIB 2-4) sowohl in grundsätzlicher als auch masslicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

#### **4.**

**4.1** In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. <sup>f</sup>bis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

**4.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG; Art. 104 Abs. 3 VRPG).

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteienschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
  - A. \_\_\_\_\_
  - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
  - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.